



Rat der
Europäischen Union

069512/EU XXVII. GP
Eingelangt am 19/07/21

Brüssel, den 16. Juli 2021
(OR. en)

10887/21
ADD 1

AGRILEG 151
VETER 63

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 8. Juli 2021
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Anhänge XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich
der Einfuhr in und der Durchfuhr durch die Union von tierischen
Nebenprodukten und Folgeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D074446/02 ANNEX.

Anl.: D074446/02 ANNEX

10887/21 ADD 1

/zb

LIFE.3

DE

DE

ANHANG

Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang XIV Kapitel II Abschnitt 1 Tabelle 2 Zeile 14 Spalte „Listen der Drittländer“ wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) im Fall von Pelzen zur Herstellung von Folgeprodukten:

Drittländer gemäß Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission*, aus denen der Eingang von frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist.

* Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).“

2. Anhang XV wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 3 Buchstabe F erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 3(F)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch⁽²⁾ die Europäische Union von tierischen Nebenprodukten⁽³⁾ für die Herstellung von Heimtierfutter

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde	I.2.a
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.	
	I.7 Ursprungs- land ISO-Code I.8 Ursprungs- region Code	I.9 Bestimmungs-land ISO- Code I.10 Bestimmungs- region Code	
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift	I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	Zolllager Zulassungsnummer
	I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports	
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern	I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17	
	I.18 Beschreibung der Ware	I.19 Warencode (HS-Code)	I.20 Menge
	I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>	I.22 Anzahl Packstücke
	I.23 Plomben-/Containernummer		I.24 Art der Verpackung
	I.25 Waren zertifiziert für Herstellung von Heimtierfutter <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		
	I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code	I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>	
	I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Nettogewicht	Zulassungsnummer der Betriebe Art der Ware Chargen-Nummer	Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der II.b
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission^(1b), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p>			
II.1.1	Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, welche die nachstehenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen.		
II.1.2	Sie wurden in dem Gebiet von ^(1c) aus Tieren gewonnen, die		
	(²)entweder [von Geburt an oder zumindest in einem Zeitraum von drei Monaten vor ihrer Schlachtung oder der Erzeugung der Produkte in diesem Gebiet lebten.]		
	(²)oder [als freilebendes Wild in diesem Gebiet getötet wurden ^(1d) .]		
	(²)oder [zu den Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia oder Lagomorpha, Wassertieren oder wirbellosen Land- oder Wassertieren zählen.]		
(²)entweder [II.1.3	Sie wurden aus Tieren gewonnen oder von diesen erzeugt, die nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet oder getötet wurden und die		
	a) aus Betrieben stammen,		
	i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviare Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und		
	ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und		
(²)entweder	[b) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden;]]		
(²) oder [(b)	unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Drittland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungslandes standen, aus dem die Einfuhr frischen Fleisches von Huftieren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ohne Beschränkungen zulässig ist, und im Schlachthof		
	i) in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und		
	ii) vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts gehandhabt wurden und Anforderungen entsprachen, die den in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁴⁾ festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig sind;]]		
(²)oder	[II.1.3 Sie wurden aus Tieren gewonnen oder von diesen erzeugt, die nicht im		

II. Gesundheitsinfor mationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung der	II.b
	Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden und die	
a)	als freilebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet,	
i)	in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, und	
ii)	das mindestens 20 km von jedem anderen Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes entfernt liegt, das in den vorangegangenen 30 bzw. 40 Tagen nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr von Geflügelmaterial bzw. Schweinematerial in die Europäische Union verfügte, und	
b)	die nach der Tötung innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden nach der Tötung zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]	
II.1.4	Sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage keine Fälle/Ausbrüche der unter II.1.3. genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Union nur nach Entfernung allen Fleischs und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.	
II.1.5	Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderem Material zu kommen, das nicht den vorstehend genannten Vorschriften entspricht, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.	
II.1.6	Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen und in amtlich versiegelten Behältern verpackt, welche die Aufschrift „ROHMATERIAL AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON HEIMTIERFUTTER“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Europäischen Union tragen.	
II.1.7	Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:	
(²)entweder	[- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genussauglich galten, jedoch aus kommerziellen Gründen unwiderruflich als tierische Nebenprodukte deklariert wurden;]	
(²)und/oder	[- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:	
i)	Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussunsauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;	
ii)	Geflügelköpfe;	

II. Gesundheitsinfor mationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der II.b
	iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen; iv) Schwebsborsten; v) Federn;] (²⁾ und/oder	
	[- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatoren schlamm aus der Milchverarbeitung;]	
	[- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]	
	(²⁾ und/oder [-]	Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]
	(²⁾ und/oder	[- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]
	(²⁾ und/oder	[- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen: i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch; ii) folgendes Material von Landtieren: - Brütterinebenprodukte, - Eier, - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen,
	(²⁾ und/oder	iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken.]
	(²⁾ und/oder	[- tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]
	(²⁾ und/oder	[- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]
	(²⁾ und/oder	[- Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates ^(4a) verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]
II.1.8	Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß dem Unionsrecht so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb in der Europäischen Union oder während der Durchfuhr durch die Europäische Union nicht verderben können.	
II.1.9	Im Fall von Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a) Es wurde im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet der	

II. Gesundheitsinfor mationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der II.b
	<p>Europäischen Union mit einem Kreuz aus verflüssigter Holzkohle oder Aktivkohle auf jeder Außenseite jedes Eisblocks oder, wenn das Rohmaterial in Paletten transportiert wird, die während des Transports zur Heimtierfutteranlage am Bestimmungsort in der Europäischen Union oder während der Durchfuhr durch die Europäische Union nicht in Einzelsendungen unterteilt werden, auf jeder Außenseite jeder Palette so gekennzeichnet, dass mindestens 70 % der Diagonale des Eisblocks abgedeckt sind und das Kreuz mindestens 10 cm breit ist;</p> <p>b) soweit das Rohmaterial nicht tiefgefroren ist, wurde es im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union durch Besprühen mit verflüssigter Holzkohle oder durch Aufbringen von Holzkohle in Pulverform so gekennzeichnet, dass die Holzkohle auf dem Material deutlich sichtbar ist, und</p> <p>c) sofern die tierischen Nebenprodukte aus Rohmaterial bestehen, das wie oben beschrieben behandelt wurde, sowie aus anderem, nicht behandeltem Rohmaterial, wurden alle Rohmaterialien der Sendung gemäß den Buchstaben a und b gekennzeichnet.</p>	
(²) ⁽⁵⁾ [II.2.	Besondere Anforderungen	
(²) ⁽⁶⁾ [II.2.1.	Die Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter II.1.2 genannten Gebiet gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]	
(²) ⁽⁷⁾ [II.2.2.	Die Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten, die von zugerichteten Innereien von Hauswiederkäuern stammen, die bei einer Umgebungstemperatur von mehr als + 2 °C über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden bzw. im Falle der Kaumuskulatur von Rindern und entbeintem Fleisch von Haustieren über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden gereift sind.]]	
(²)[II.3.	Das tierische Nebenprodukt für die Herstellung von Heimtierfutter enthält von Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und	
(²)entweder	[stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽⁸⁾ als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;]]	
(²)oder	[stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde, und das tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) an Wiederkäuer in dem Land bzw. dem Gebiet effektiv durchgesetzt wurde, und	
(²)entweder	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]]	
(²)oder	[stammt von Rindern, Schafen und Ziegen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]	
(²)oder	[enthält nicht folgendes Material:	

II. Gesundheitsinfor mationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der	II.b
	<p>a) spezifiziertes Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾;</p> <p>b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;</p> <p>c) tierische Nebenprodukte von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p>		

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.
- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens in der Europäischen Union zu machen.
- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS): 05.04; 05.06; 05.07; 05.11.91 oder 05.11.99; 23.01; 41.01.
- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.
- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.28:
 - Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.
 - Herstellungsbetrieb: Geben Sie die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebs an.

Teil II:

^(1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

^(1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

^(1c) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß

- Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1),

LAND**Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der	II.b
<ul style="list-style-type: none"> - Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und - Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission (Abl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12). <p>Zusätzlich ist (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der in den oben genannten Anhängen verwendete ISO-Regionalisierungscode anzugeben.</p> <p>(^{1d}) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Union zugelassen ist.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Mit Ausnahme von Rohblut, Rohmilch, Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweinsborsten und Federn (siehe die einschlägigen Bescheinigungen des dort genannten Anhangs für die Einfuhr dieser Erzeugnisse).</p> <p>(⁴) Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.</p> <p>(^{4a}) Abl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.</p> <p>(⁵) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Hauswiederkäuern aus dem Hoheitsgebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils davon stammt, aus dem ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes, entbeintes frisches Fleisch von Hauswiederkäuern in die Europäische Union ausgeführt werden darf. Ganze Kaumuskeln von Rindern, gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel I Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) eingeschnitten, sind ebenfalls zulässig.</p> <p>(⁶) Nur für bestimmte südamerikanische Länder.</p> <p>(⁷) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.</p> <p>(⁸) Abl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.</p> <p>(⁹) Abl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. - Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten. 			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und</p> <p>Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift:</p> <p>Stempel: _____</p>			

“

b) Kapitel 8 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 8**Veterinärbescheinigung**

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch⁽²⁾ die Europäische Union von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster⁽²⁾

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil II: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.				I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a		
					I.3 Zuständige oberste Behörde			
					I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.				I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.			
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungs-land	ISO- Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift				I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Zolllager Zulassungsnummer Postleitzahl			
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17			
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code)		I.20 Menge	
	I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>				Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22 Anzahl Packstücke	
	I.23 Plomben-/Containernummer				I.24 Art der Verpackung			
	I.25 Waren zertifiziert für Technische Verwendung <input type="checkbox"/>							
	I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>			
	I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Chargen-Nummer				Zulassungsnummer der Betriebe Art der Ware Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Nettogewicht			

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
Teil II: Bescheinigung			
II.1	Für die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte gilt Folgendes:		
II.1.1	Sie wurden		
	(²)entweder [a]aus Material gewonnen, das aus dem für die Ausfuhr frischen Fleisches in die Europäische Union zugelassenen Drittland, Gebiet oder Teil desselben ⁽³⁾ eingeführt wurde;]		
	(²)und/oder [b] in dem Ausfuhrdrittland, Gebiet oder Teil desselben ⁽³⁾ von Tieren gewonnen, die entweder:		
	i) seit der Geburt oder mindestens während der drei Monate vor dem Zeitpunkt der Schlachtung in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben lebten, aus dem die Ausfuhr frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist; und/oder		
	ii) in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben als freilebendes Wild erlegt wurden ⁽⁴⁾ ;]		
	(²)und/oder [c]aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wassertieren oder wirbellosen Wasser- oder Landtieren gewonnen.]		
(²)II.1.2.	Sie wurden im Fall von anderem Material als Material aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wolffett, Wassertieren, wirbellosen Wasser- oder Landtieren und unverarbeiteten Pelzen von Tieren gewonnen,		
	(²)entweder [a]die aus Betrieben stammen,		
	i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviare Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und		
	ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und		
	b) die		
	i) nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden;		
	[²)entweder		
	ii) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden		

LAND

**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung
außerhalb der Futtermittelkette oder als
Handelsmuster⁽²⁾**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	II.b
	Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden; (²)oder ii) unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Drittland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsdrittlandes standen, aus dem die Einfuhr frischen Fleisches von Huftieren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ohne Beschränkungen zulässig ist;] iii) im Schlachthof in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts gehandhabt wurden und Anforderungen entsprachen, die den in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁵⁾ festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig sind;] (²)oder [a) die als freilebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet, i) in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviare Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, und ii) das in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Gebiet eines Drittlandes oder Teils davon liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieses Materials in die Europäische Union verfügt; und b) die nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]]	
(²)[II.1.3.]	Sie wurden im Fall von anderem Material als Material, das von Fischen oder Wirbellosen aus Wildfang gewonnen wurde, in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 30 Tagen keine Fälle/Ausbrüche einer der unter II.1.2. genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Union nur nach Entfernung allen Fleischs und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.]	
II.1.4	Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderem Material zu kommen, das nicht den vorstehend genannten Vorschriften entspricht, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.	
II.1.5	Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen oder in Verpackungen, die vor der Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden, und, falls die Sendungen nicht per Paketpost verschickt werden, in amtlich versiegelten Behältern verpackt, die die Aufschrift „TIERISCHE NEBENPRODUKTE AUSSCHLIESSLICH ZUR	

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster⁽²⁾**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
	HERSTELLUNG VON FOLGEPRODUKTEN ZUR VERWENDUNG AUSSERHALB DER FUTTERMITTELKETTE“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Europäischen Union tragen.		
II.1.6	<p>Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:</p> <p>(²)entweder [- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genusstauglich galten, jedoch aus kommerziellen Gründen unwiderruflich als tierische Nebenprodukte deklariert wurden;]</p> <p>(²)und/oder [- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen; ii) Geflügelköpfe; iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen; iv) Schweinsborsten; v) Federn;] <p>(²)und/oder [- tierischen Nebenprodukten von Geflügel und Hasenartigen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates^(2a) in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden und die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]</p> <p>(²)und/oder [- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden;]</p> <p>(²)und/oder [- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenenschlamm aus der Milchverarbeitung;]</p> <p>(²)und/oder [- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p> <p>(²)und/oder [- Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]</p> <p>(²)und/oder [- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom</p>		

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung
außerhalb der Futtermittelkette oder als
Handelsmuster⁽²⁾**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
		Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen: i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch; ii) folgendes Material von Landtieren: - Brütereinebenprodukte, - Eier, - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen; iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]	
	(²) <i>und/oder</i>	[- Pelzen von toten Tieren, die keine klinischen Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen.]	
II.1.7		Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß dem Unionsrecht so konserviert, dass sie zwischen dem Zeitpunkt der Versendung und dem Zeitpunkt des Eintreffens im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.	
(²) ⁽⁶⁾ [II.1.8.			
(²) ⁽⁷⁾			
	<i>entweder</i> [II.1.8.1.Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter II.1.1 genannten Land, Gebiet oder Teil desselben gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]]		
(²) ⁽⁸⁾			
und/oder	[II.1.8.2. Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die aus Innereien oder entbeintem Fleisch gewonnen wurden.]]		
(²)[II.1.9.	Die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte		
	(²) <i>entweder</i> [stammen von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]		
	(²) <i>oder</i> [stammen von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthalten nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:		
	(²) <i>entweder</i> [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽⁹⁾ als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem		

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung
außerhalb der Futtermittelkette oder als
Handelsmuster⁽²⁾**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
		Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist.]] ⁽²⁾ oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ ; b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde; c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]	
II.1.10.	Die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte ⁽²⁾ entweder[enthalten keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder sind nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.] ⁽²⁾ oder [enthalten Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und sind als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse a) stammen von Schafen und Ziegen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht; ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie; iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt; iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet; v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt; b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen; c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während der vorangegangenen sieben Jahre kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von		

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung
außerhalb der Futtermittelkette oder als
Handelsmuster⁽²⁾**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>klassischer Scrapie</p> <p>(²)entweder [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]</p> <p>(²)oder [alle erwiesenemaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und - Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgsungsprogramms erfolgte.]] 		

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.
- Feld I.11: Im Falle von Sendungen für Handelsmuster oder Analysen: Nur Name und Anschrift des Betriebs angeben.
- Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.
- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist für folgende Produkte auszufüllen:
 - Produkte zur Herstellung von Folgeprodukten für die Verwendung außerhalb der Futtermittelkette: nur wenn es sich um eine Bescheinigung für Durchfuhrwaren handelt. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
 - Produkte für Handelsmuster und Analysen: gegebenenfalls die in der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung genannte Anlage in der Europäischen Union.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in der Europäischen Union muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union hierüber informieren.
- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.08; 05.05; 05.06, 05.07; 05.11.91; 05.11.99, 23.01 oder 30.01.
- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.25:
 - Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.
 - Für die Zwecke der Bescheinigung umfasst „technische Verwendung“ auch die Verwendung

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder als Handelsmuster⁽²⁾**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
als Handelsmuster.		
<ul style="list-style-type: none"> - Felder I.26 und I.27: Außer für Handelsmuster, die nicht zur Durchfuhr versandt werden, bitte angeben, ob es sich um eine Durchfuhr- oder Einfuhrbescheinigung handelt. - Feld I.28: <ul style="list-style-type: none"> - Produkte zur Herstellung von Folgeprodukten für die Verwendung außerhalb der Futtermittelkette: Herstellungsbetrieb: Geben Sie die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes an. - Produkte für spezifische technische Untersuchungen oder Analysen: gegebenenfalls die in der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung genannte Anlage in der Europäischen Union. - Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea. 		
Teil II: <ul style="list-style-type: none"> (1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1. (1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1. (2) Nichtzutreffendes streichen. (2 a) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. (3) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß <ul style="list-style-type: none"> - Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1), - Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und - Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12). <p>Zusätzlich ist (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der ISO-Regionalisierungscode bzw. der Code des Gebiets oder Teils davon anzugeben, der in den Anhängen der in dieser Erläuterung genannten Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgeführt ist.</p> (4) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Union zuglassen ist. (5) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. (6) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Hauswiederkäuern aus dem Gebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils davon stammt, aus dem ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes, entbeintes frisches Fleisch von Hauswiederkäuern in die Europäische Union ausgeführt werden darf. Ganze Kaumuskeln von Rindern, gemäß den Anforderungen in Anhang I Abschnitt IV Kapitel I Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) eingeschnitten, sind ebenfalls zulässig. (7) Nur für bestimmte südamerikanische Länder. (8) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder. (9) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84. (10) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. 		
<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. - Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten. 		

LAND**Tierische Nebenprodukte zur Verwendung
außerhalb der Futtermittelkette oder als
Handelsmuster⁽²⁾**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. Bescheinigung	der	II.b
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztein bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung: Datum: Stempel:			
Qualifikation und Unterschrift:			

“

c) Kapitel 10 Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 10(B)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch⁽²⁾ die Europäische Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.				I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a		
					I.3 Zuständige oberste Behörde				
					I.4 Zuständige örtliche Behörde				
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.				I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.				
	I.7 Ursprungs- land		ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungs-land	ISO- Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift					I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
						Zolllager Zulassungsnummer <input type="checkbox"/>			
	I.13 Verladeort					I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern					I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
						I.17			
	I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (HS-Code)			
						I.20 Menge			
	I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>					I.22 Anzahl Packstücke			
	I.23 Plomben-/Containernummer					I.24 Art der Verpackung			
	I.25 Waren zertifiziert für Technische Verwendung <input type="checkbox"/>								
	I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland					I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/> ISO-Code			
	I.28 Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer der Betriebe Art Herstellungsbetrieb (wissenschaftliche Bezeichnung)					Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nummer	

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

Teil III: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen	II.a Beuzgsnr. der Bescheinigung	II.b
				\
	II.1	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) , insbesondere der Artikel 8, 9 und 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ^(1b) , insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten ausgeschmolzenen Fette folgende Bedingungen erfüllen:		
	II.2	Sie bestehen aus nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, welche die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllen.		
	(²)II.2.1.	Sie wurden ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:		
	(²)II.2.2.	im Fall von Material, das für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe L der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, von Biodiesel oder oleochemischen Erzeugnissen bestimmt ist, aus tierischen Nebenprodukten gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.]		
	(²)II.2.3.	im Fall von Material, das für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe J der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 bestimmt ist, wurde das Material ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt.]		
	(²)entweder [-	tierischen Nebenprodukten, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG des Rates ^(2a) zulässigen Grenzwerten liegen;]		
	(²)und/oder [-	Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aufgrund von Fremdkörpern in diesen Produkten als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;]		
	(²)und/oder [-	anderen als den in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten Tieren und Teilen von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung oder Tötung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;]		
	(²)und/oder [-	Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genügsamlich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]		
	(²)und/oder [-	Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:		
	i)	Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß dem Unionsrecht als genussunfähig zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;		
	ii)	Geflügelköpfe;		
	iii)	Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;		
	iv)	Schweinsborsten;		
	v)	Federn;]		
	(²)und/oder [-	Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder		

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

II. Gesundheitsinformationen	II.a Beuzsnr. der Bescheinigung	II.b
(2)und/oder [-] Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden;]		
(2)und/oder [-] tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenenschlamm aus der Milchverarbeitung;]		
(2)und/oder [-] Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]		
(2)und/oder [-] Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]		
(2)und/oder [-] Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]		
(2)und/oder [-] Wassertiere außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]		
(2)und/oder [-] tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]		
(2)und/oder [-] folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen: i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch; ii) folgendes Material von Landtieren: - Brüttereinebenprodukte, - Eier, - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;		
(2)und/oder [-] iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;] wirbellosen Wasser- und Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]		
(2)und/oder [-] Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]		
(2)und/oder [-] Häuten und Fellen, Hufen, Federn, Wolle, Hörnern, Haaren und Pelzen von toten Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]		
(2)und/oder [-] Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer		

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

II.	Gesundheitsinformationen	II.a Beuzgsnr. der Bescheinigung	II.b
		Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden.]]	
(²)[II.2.4.	im Fall von Material, das für andere Zwecke als zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln, Kosmetika, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist:		
(²)entweder [-	spezifiziertem Risikomaterial gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(2b) ;]		
(²)und/oder [-	ganzen Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthalten;]		
(²)und/oder [-	tierischen Nebenprodukten von Tieren, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates ^(2c) oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates unterzogen wurden;]		
(²)und/oder [-	tierischen Nebenprodukten, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Anhang I Gruppe B Nummer 3 der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den im Unionsrecht festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.]]		
II.3	Die ausgeschmolzenen Fette		
a)	wurden zwecks Abtötung von Krankheitserregern einer Behandlung nach der Methode (Verarbeitungsmethode angeben) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 unterzogen;		
[²](b)	aus Material der Kategorien 1 und 2 wurden vor der Versendung in die Europäische Union mit Glycerintriheptanoat (GTH) markiert, sodass eine homogene Mindestkonzentration von 250 mg GTH pro kg Fett gegeben ist;]		
c)	im Fall ausgeschmolzener Fette von Wiederkäuern wurden unlösliche Vereinigungen von mehr als 0,15 Gewichtsprozent entfernt;		
d)	wurden unter Bedingungen transportiert, die eine Kontamination verhindern, und		
e)	tragen auf der Verpackung oder dem Behälter die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR ODER ZUR VERFÜTTERUNG“.		
(²)[II.4.	Im Fall von Material, das zur Produktion von organischen Düngemitteln, Kosmetika, Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Bodenverbesserungsmitteln bestimmt ist, stammen die vorstehend bezeichneten ausgeschmolzenen Fette von		
(²) entweder	[anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]		
(²)oder	[Rindern, Schafen oder Ziegen und enthalten nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:		
(²) entweder	[Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽³⁾ als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) eingestuft ist.]		
(²)oder	[a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;		
	b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und		

LAND

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte ausgeschmolzene Fette, für bestimmte Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;</p> <p>c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p>		

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.6: In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.
- Feld I.11: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.
- Feld I.12:
 - Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde;
 - Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in der Europäischen Union muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union hierüber informieren.
- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 04.05; 15.01, 15.02; 15.03; 15.04; 15.05; 15.06; 15.16 oder 15.18.
- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere und Heimtiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.
- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.28:
 - Art: Bitte auswählen: Ruminantia, außer Ruminantia
 - Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs.

Teil II:

- (1a) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.
- (1b) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (2a) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.
- (2b) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
- (2c) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.
- (3) ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.

LAND

**Nicht für den menschlichen Verzehr
bestimmte ausgeschmolzene Fette, für
bestimmte Verwendungszwecke außerhalb
der Futtermittelkette**

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b						
<ul style="list-style-type: none">- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.- Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.								
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztein bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <table><tr><td data-bbox="279 680 1044 747">Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:</td><td data-bbox="1044 680 1406 747">Qualifikation und</td></tr><tr><td data-bbox="279 747 1044 815">Datum:</td><td data-bbox="1044 747 1406 815">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="279 815 1044 882">Stempel:</td><td data-bbox="1044 815 1406 882"></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:	Qualifikation und	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:	Qualifikation und							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

“